

Einwohnergemeinde

Wald



**Reglement über die
Liegenschaftsteuer (LStR)**

Die Einwohnergemeinde **Wald**

beschliesst gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000 folgendes Reglement:

Art. 1
Gegenstand Die Einwohnergemeinde Wald erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Art. 2
Steuersatz Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Art. 3
Steuerbezug Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Art. 4
Widerhandlungen / Bussen Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von Fr. 5'000.-- bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Art. 5
Inkrafttreten¹ Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2006 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden das Reglement über die Liegenschaftssteuer der Gemeinde Englisberg vom 27. November 2001 und das Reglement über die Liegenschaftssteuer der Gemeinde Zimmerwald vom 29. November 2001 aufgehoben.
³ Der Gemeinderat Wald beschloss dieses Reglement gestützt auf Art. 86 Abs. 2 des Organisationsreglements der Gemeinde Wald vom 27. März 2003 resp. 27. Mai 2003.

Zimmerwald, 15. Dezember 2005

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Brönnimann

H. Krebs